

# RS Vwgh 2002/2/21 2001/07/0038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.2002

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §56;

FIVfGG §49;

FIVfLG OÖ 1979 §28 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §30 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §50 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der normative Gehalt eines Bescheides iSd § 30 Abs1 OÖ FIVfLG 1979 erschöpft sich dann nicht bloß in der Feststellung, dass das Parteienübereinkommen zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich ist, wenn er eine agrarbehördliche Genehmigung des Übereinkommens verfügt und damit auch die "Durchführung" des Flurbereinigungsverfahrens selbst beinhaltet. Ein solcher Bescheid gestaltet somit die Rechtslage. (Hier: Durch die Genehmigung des Flurbereinigungsübereinkommens geht das Eigentum an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken - im Falle der Rechtskraft - an die Käufer über. Die Veränderung der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken stellt eine Gestaltung der Rechtslage dar.)

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide Bescheidcharakter Bescheidbegriff Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen

von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070038.X04

## Im RIS seit

08.05.2002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)